

(3) Die Gleise der Rammen sind an den Enden mit Gleisend-Sicherungen zu versehen, die Ramme selbst ist beim Arbeitsprozeß durch geeignete Mittel festzulegen. Bei Schienen S 49 ist der Schwellenabstand der Rammgleise bei Rammen bis 20 t Gewicht = 0,80 m, bei Rammen über 20 t Gewicht = 0,60 m einzuhalten. Bei 5 m Gleisstoß sind mindestens 3 durchgehende Schwellen bei standsicherem Boden einzubauen, für die dazwischenliegenden dürfen Kurzswellen verwendet werden bzw. sind Kurzswellen dort einzubauen, wo durchgehende Schwellen den Rammprozeß unmöglich machen. Die zulässige Toleranz der Höhenlage und Spurbreite der Gleise beträgt + 0,5%. Das Gefälle bzw. die Steigung in Gleisachse darf + 0,5 % nicht überschreiten. Treten im Arbeitsablauf Änderungen der Lage ein, ist die Ramme sofort stillzustellen und das Gleis in Ordnung zu bringen. Schienenstöße sind mit Laschen und Bolzen zu verbinden und müssen eine feste Unterlage haben. Werden Rammen über Gruben und Gräben aufgestellt, so sind die Standplätze statisch zu berechnen, abzudecken und mit einem Schutzgeländer zu versehen.

(4) Rammen, die stationär auf Schwimmkörper montiert sind, sind standsicher zu verankern. Bei Rammen, die fahrbar auf Schwimmkörper aufgesetzt sind, müssen die Schwimmkörper so ausgerollt sein, daß beim Verfahren in jeder Stellung die Neigung innerhalb der von der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) zugelassenen Toleranz nicht überschritten wird. Schwimmkörper, auf die Rammen aufgesetzt werden, müssen durch die DSRK zugelassen sein. Die Zulassung muß an Bord vorliegen.

§ 4

Ausrüstung der Rammen

(1) Dampfrahmen sind außer mit der vorgeschriebenen Bremsvorrichtung auch mit einem Sicherungsstift an der Aufzugswinde zu versehen. Für den Rammbar ist an allen Rammen am Mäkler eine Absteckvorrichtung anzubringen.

(2) Mäkler an hohen Rammen über 9,00 m müssen mit angebauten Leitern versehen sein, um die Kopfscheibe, etwa vorhandene Podeste und die Absteckstellen für den Bär leicht und gefahrlos erreichen zu können. Leitern, die Podeste miteinander verbinden, müssen mit einem Rückenschutz versehen sein.

(3) Vorhängemäkler sind am oberen Ende je nach Möglichkeit der verschiedenen Rammen mit einer Endbegrenzung zu versehen, um die Umlaufrollen nicht zu beschädigen.

(4) Die Bärseile sind mit eingespleißten Kauschen zu versehen und dürfen nur ungeknotet verwendet werden.

(5) Durch Aussetzbügel oder ähnliche Einrichtungen ist ein Herabfallen des Seiles von der Kopfscheibe zu verhindern.

(6) Die Verbindung zwischen Nepper und Bärseil darf nicht durch offene Haken hergestellt werden und muß gegen Aussetzen gesichert sein. Vor den Nepper ist eine Pall vorzusetzen, damit ein Ausklinken des Neppers nicht erfolgen kann.

(7) Bei jedem Rammpodest muß an jeder Seite des Mäklers in Brust- und Hüfthöhe je ein Handgriff vorhanden sein.

(8) Podeste müssen mit einem 1 m hohen Geländer mit Hand-, Knie- und Fußleiste versehen sein. Die Flöhe der Fußleiste muß mindestens 50 mm betragen.

(9) Stehen Rammen auf Gerüsten von über 1 m Höhe oder auf Rammwagen, so sind die Standplätze und Laufgänge, soweit es der Arbeitsgang zuläßt, abzudecken und mit einem Geländer zu versehen.

(10) Schwimmrammen sind mit Rettungsstangen und mindestens 2 Rettungsringen mit einer 20 m langen angesteckten und aufgeschossenen Wurfleine sowie mit einem ständig einsatzbereiten Handkahn auszurüsten. Befinden sich mehr als 20 Personen gleichzeitig an Bord, muß für 10 Personen mindestens ein Rettungsring vorhanden sein. Die Ringe sind während des Betriebes an Deck an einer jederzeit leicht zugänglichen Stelle frei und leicht lösbar aufzuhängen.

(11) Laufbretter und Landstege auf oder zu Wasserfahrzeugen müssen mindestens 0,40 m breit und so stark unterstützt sein, daß beim Betreten oder Befahren ein Brechen, Kippen, Abrutschen und Schwanken verhindert wird. Landstege sind in 0,40 m Abstand mit Trittleisten und an einer Seite mit einem 1 m hohen Geländer zu versehen. Bei Dunkelheit sind die zu den Wasserfahrzeugen führenden Stege ausreichend zu beleuchten. In unmittelbarer Nähe des Steges muß ein Rettungsring mit Wurfleine vorhanden sein.

(12) Jede Maschine mit Kraftantrieb muß für sich allein ein- und ausrückbar sein. Die Ein- und Ausrückvorrichtungen müssen im Handbereich der Bedienungsperson liegen, sicher wirken und ein unbeabsichtigtes Einrücken ausschließen.

(13) Befinden sich auf Rammen elektrische Motore, so sind dieselben gegen Eindringen von Feuchtigkeit und Spritzwasser zu sichern und in entsprechender Schutzart auszuwählen.

(14) Riemen, Riemenscheiben, Schwungräder, Speichenräder sowie alle sich bewegenden Maschinenteile, die sich im Verkehrs- und Arbeitsbereich befinden, sind zu verkleiden oder zu umwehren.

(15) Reparaturen und Abschmierarbeiten dürfen nur bei Stillstand der Maschinen durchgeführt werden. Bei Dieselerammen, bei Abschmierarbeiten oder bei Reparaturarbeiten ist das Umsteigen von einer Leiter zur anderen grundsätzlich verboten.

(16) Für die Errichtung elektrischer Anlagen sind die Arbeitsschutzanordnung 331/1 vom 26. Januar 1961 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — (Sonderdruck Nr. 332 des Gesetzblattes), die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes) und das Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten.

(17) Bei drehbaren Rammen ist durch Warnschilder beiderseits darauf hinzuweisen, daß der Bewegungsraum für Schwenkungen nicht zu betreten ist. Der Radius des Gefahrenbereiches ist maximal das IVfache der Höhe der Ramme. In diesem Bereich dürfen keine anderen Arbeiten, außer Pfahlzuführung, durchgeführt werden.

(18) Als Schutz bei Bruch von Laufrädern, deren Achsen oder Wellen sind Bruchstützen anzuordnen.